

An die Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Bürgermeisterin Ulrike Schmidt
Fachbereichsleiter 4 Volker Duda

Nachrichtlich

Ausschussvorsitzender Planung- und Bau
Fraktionsvorsitzende

Alle per Mail

Jens Iversen
Stralsunder Kehre 6b
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-969907
Fax: 04193-9036946
Mobil: 0162-2161013
E-Mail: Jens.Iversen@t-online.de
Henstedt-Ulzburg, 14.8.2022

**Anfrage zum Bebauungsplan 90,
Bauvorhaben Maurepasstraße zwischen Kronskamp und Am Rodelberg**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Duda,

wir bitten im kommenden Planungs- und Bauausschuss am 22. August 2022 um
Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf dem Flurstück 25/5 des rechtskräftigen Bebauungsplanes 90 ist in der Nähe der westlichen Grundstücksgrenze ein als zu erhaltender Baum eingezeichnet. Das Grundstück wurde zwischenzeitlich bebaut.



- I. Warum ist dieser Baum nicht mehr vorhanden?
- II. Wurde um eine Fällgenehmigung gebeten?
- III. Wenn ja, warum wurde die Fällgenehmigung erteilt, wenn ja, wann wurde der Ausschuss über diese Fällgenehmigung informiert.
- IV. Wenn nein, haben wir den Bauherren über die Verpflichtung zur Neupflanzung an gleicher Stelle informiert?
- V. Wenn nein, wurde ein Verfahren zur Klärung der Umstände und Auswirkungen eingeleitet?

Bürger

Für henstedt

Bürger

ulzburg

2. Wie lässt sich der Umstand erklären, dass die gesamte Fläche zwischen dem Ende des Baufeldes und der Grundstücksgrenze zur Maurepasstraße mit oberirdischen Stellplätzen – ohne Versickerungsmöglichkeit – hergestellt wurde.

5.0 Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 Es gilt die Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Stellplatzsatzung) in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung.
- 5.2 Tiefgaragen dürfen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- 5.3 In den Baugebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports in den Vorgärten zwischen der vorderen Baugrenze und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche unzulässig. Einfriedungen bis 1,50 m Höhe sind hiervon ausgeschlossen.
- 5.4 Nebenanlagen, Carports und Garagen von mehr als 25 m² Größe sind vegetationsfähig zu gestalten und dauerhaft zu begrünen. Ausnahmsweise kann von der Begrünung der Dächer von Garagen und Carports abgesehen werden, wenn diese zu einem Anteil von mindestens 60 % zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bzw. Sonnenkollektoren in Anspruch genommen werden.
- 5.5 Nicht überdachte Stellplätze und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.



Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

3. Die Gemeinde hat für einen kleinen Streifen im Süden des Grundstückes Vorkaufsrecht mit dem Ziel, den nördlichen Geh- und Radweg zu verbreitern.





- I. Wurde das Vorkaufsrecht ausgeübt?
- II. Wenn ja, warum wird die der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemeindliche Planung, den Geh- und Radweg zu verbreitern, nicht umgehend nachgekommen. Augenscheinlich werden dort Grünpflanzungen vorgenommen.
- III. Wenn nein, warum wurde auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet.

Mit freundlichem Gruß

Jens Iversen
BFB-Fraktionsvorsitzender